

Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 12. März 2015

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 109

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 20.03.2015

Aufgrund des § 55 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 29. Oktober 2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Habilitationsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 22. Juli 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Mit der schriftlichen Habilitationsleistung erweist die Habilitandin bzw. der Habilitand die Fähigkeit, die Wissenschaft durch die angemessene Darstellung und Begründung neuer, selbst erarbeiteter Erkenntnisse zu fördern. Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift; diese kann auch aus einer Reihe von insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertigen wissenschaftlichen Arbeiten bestehen (kumulative Habilitationsschrift). Eine kumulative Habilitationsschrift beginnt mit einer Einleitung und endet mit einer zusammenfassenden Diskussion, in denen der fachliche Zusammenhang der in der Habilitationsschrift enthaltenen wissenschaftlichen Arbeiten in angemessenem Umfang dargestellt wird. Die schriftliche Habilitationsleistung kann bereits veröffentlicht sein. Die Veröffentlichung darf nur in begründeten Ausnahmefällen länger als fünf Jahre zurückliegen.“
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Anträge“ ersetzt durch das Wort „Antrag“.
3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ein“ ersetzt durch das Wort „eine“.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Erteilung der *venia legendi* erfolgt auf Antrag durch den Präsidenten oder die Präsidentin mit Zustimmung der Fakultät.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Antragstellerin“ der Klammerzusatz „(optional)“ eingefügt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 3 und erhält folgende Fassung:
„3. der Nachweis über die Lehrevaluation und die Erfüllung des Lehrdeputats,“.
 - d) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 55 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. März 2015 erteilt.

Kiel, den 12. März 2015

Prof. Dr. E. Hartung
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel